

14

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 20/92

vom

17. November 1992

in dem Rechtsstreit

der P[REDACTED] S.A., vertreten durch den Vorstand, z.I. C[REDACTED],
- [REDACTED] B[REDACTED], F[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

Herrn Dr. Bernhard E[REDACTED], René-Bo[REDACTED]-Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Müller

am 17. November 1992

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
11. Dezember 1991 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch
keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1
ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981,
39).

Der Revision ist zwar dahingehend zu folgen,
daß die Beklagte entgegen der Ansicht des Beru-
fungsgerichts die Sicherungsklemme "Shunt"
nicht für den Aufstieg am Fels beworben hat.
Es kann jedoch dahinstehen, ob deshalb ein Kon-
struktionsfehler verneint werden muß. Jeden-
falls haftet die Beklagte gegenüber dem Kläger
aus § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Instruktions-
fehlers, weil sie in der technischen Anleitung
zum Gebrauch der Sicherungsklemme nicht deut-
lich darauf hingewiesen hat, daß bei Verwendung
dieser Klemme bei abgewinkeltem Seil die Gefahr

14

- 3 -

des Ausschaltens der Bremswirkung bestand, wenn der Bergsteiger beim Absturz reflexartig in das Seil griff, und daß diese Sicherungsklemme daher nicht beim Aufstieg am überhängenden Felsen benutzt werden durfte.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 150.000 DM

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)